

II
2025



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
Friedhofstr. 4 • 91239 Henfenfeld • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

E I S M A N N

Rechtsanwälte

An der Feuerwache 19 • 95445 Bayreuth • Tel. 0921/50700761 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/972340
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

II | 2025

• IN EIGENER SACHE

Seite 2

• BETRIEBSFÜHRUNG

Seite 2 - 4

- Gemeinnützigkeit - Planungen der neuen Regierung für Ehrenamtler und Vereine
- Achtung Bundeszentralamt für Steuern warnt vor Betrugsversuchen
- Fördermittel - BAFA Förderkompass 2025
- Steuerhinterziehungsbekämpfung - Anonymes Hinweisgeberportal in Schleswig-Holstein
- Vereinsbesteuerung - Definition der Betriebsmittelrücklage

• RECHTSPRECHUNG

Seite 5 - 7

- Vermietung - sind Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer WEG Werbungskosten?
- Umsatzsteuer - ermäßigter Steuersatz bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz
- Angemessener Unternehmerlohn - Karlsruher Tabelle als Richtgröße
- Grundsteuer - Keine Zweifel an Verfassungsmäßigkeit in Sachsen
- Handwerkerleistungen - § 35a EStG auch bei Studentenwohnungen

• BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Seite 7 - 8

- Finanzbuchhaltung - Umsatzsteuer - Kleinunternehmer und E-Rechnung
- PKW-Gestellung: Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte bei Homeoffice
- Zwangsvollstreckung - Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2025
- Sichere Kassenmeldungen - Stichtag 01.07.2025

IN EIGENER SACHE



Die neue Bundesregierung ist nun seit einigen Wochen im Amt und setzt politische Akzente. Der Koalitionsvertrag beinhaltet grundsätzliche Stellungnahmen mit der Zielsetzung, die deutsche Wirtschaft so bald als möglich wieder aus der Rezession herauszuführen. Die ersten politischen Diskussionen im Bereich der Arbeitszeitflexibilisierung, der steuerlichen Begünstigung von Überstundenzuschlägen u.a. werden geführt; konkrete Gesetzesinitiativen liegen jedoch noch nicht vor. Die großen Themenkomplexe „Rentensystem und Krankenversicherung“ sollen in gesonderten Kommissionen behandelt werden.

Vereinsmitglieder und -vorstände verweisen wir auf unseren Beitrag in der Rubrik Betriebsführung zu den beabsichtigten Vorhaben der neuen Regierungskoalition im Bereich der Gemeinnützigkeit.

Im Koalitionsvertrag wird auf die sog. Engagementpolitik gesteigerter Wert gelegt. Der Bürokratieabbau bleibt weiterhin neben konkreten Investitionsanreizen ein zentrales Thema. An Vorschlägen soll es der neuen Regierung nicht mangeln, denn:

Der Wissenschaftliche Beirat beim BMF hat ein Gutachten mit dem Titel „Vereinfachte Einkommensbesteuerung - Möglichkeiten und Grenzen illustriert am Beispiel

steuerlicher Abzüge in der Arbeitnehmerbesteuerung“ vorgelegt.

Aus Sicht des Beirats sind Vereinfachungen durch Pauschalierungen und Typisierungen, ebenso wie durch Streichungen steuerlicher Abzugstatbestände denkbar. Der Beirat vergleicht in dem Gutachten die Regelungen des deutschen Einkommensteuergesetzes mit den vergleichbaren Bestimmungen anderer EU Staaten. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit betreffen die meisten der ca. 30 Mio. in Deutschland abgegebenen Steuererklärungen und sind somit fiskalisch und ökonomisch äußerst relevant.

Auch im internationalen Vergleich weist das deutsche Einkommensteuersystem eine hohe Regelungsdichte und Komplexität auf, da eine Vielzahl von Werbungskosten geltend gemacht werden können. Diese Aufwendungen sind in vielen anderen europäischen Ländern entweder überhaupt nicht steuerlich abzugsfähig oder werden durch Pauschalen abgegolten.

Der Wissenschaftliche Beirat arbeitet unabhängig und ehrenamtlich. Seine Gutachten und Stellungnahmen sind als Beitrag zum allgemeinen Diskurs zu verstehen und geben nicht notwendigerweise die Meinung des BMF wieder. Das Gutachten

umfasst mehr als 60 Seiten und behandelt ausschließlich die Arbeitnehmerbesteuerung.

Es bleibt abzuwarten, ob, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt Vorschläge aus dem Gutachten in die konkrete Besteuerung eingehen werden. Falls Sie dieses Thema interessiert: Das Gutachten ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht. Der Nachholbedarf im Bereich der Digitalisierung ist auch in der Steuerverwaltung immens. Die Steuerberaterkammer Nürnberg teilt u.a. mit, dass weiterhin mit Hochdruck daran gearbeitet wird, eine zentrale elektronische Abrufmöglichkeit für die Kirchensteuerdaten zu erreichen.

Beiträge aus Rechtsprechung und Verwaltung runden unsere Aktuellen Informationen wie gewohnt ab und sollen als Anregung für die Überprüfung ihrer betrieblichen Abläufe und/oder für ein Gespräch mit uns dienen.

Auf unserer Homepage finden Sie unter der Rubrik „Leitfäden“ interessante weiterführende Informationen zu einer Vielzahl von Themen. Neu aktualisiert wurden die Leitfäden zu den Themenbereichen:

- Kleinunternehmer (UStG)
- Betriebsprüfung
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Sonderabschreibung § 7b EStG

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Gemeinnützigkeit - Planungen der neuen Regierung für Ehrenamtler und Vereine

Der Koalitionsvertrag von Union und SPD sieht eine Reihe von Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts vor. Überwiegend sind das Reformvorhaben, die bereits unter der Vorläuferregierung auf der Agenda standen und nicht umgesetzt wurden.

Dazu gehören insbesondere:

- die Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 3.300 € und der Ehrenamtspauschale auf 960 €,

- die Anhebung der Umsatzfreigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von 45.000 € auf 50.000 €,
- die Erhöhung der Nichtanwendungsgrenze für die zeitnahe Mittelverwendung von 45.000 € auf 100.000 €,
- die Abschaffung der Sphärenaufteilung für kleine gemeinnützige Körperschaften bis 50.000 € Einnahmen (das käme einer pauschalen Steuerbefreiung gleich und würde die steuerlichen Nachweispflich-

BETRIEBSFÜHRUNG

- ten erheblich vereinfachen),
- eine Umsatzsteuerbefreiung für Sachspenden,
- die Vereinfachung der Steuerveranlagung

- zur Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung sowie
- die Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke.

Achtung Bundeszentralamt für Steuern warnt vor Betrugsversuchen

Das Bundeszentralamt für Steuern warnt aktuell vor betrügerischen E-Mails, die vorgeben, vom Bundeszentralamt für Steuern zu stammen. Darin wird behauptet, es handle sich um eine „Wichtige Information zur verspäteten Abgabe der Steuererklärung 2023“, wobei die Empfänger zur Zahlung eines Verspätungszuschlags aufgefordert werden.

Die E-Mails werden von Absenderadressen wie „info@bzst-zahlungsfrist.com“ oder „news@bzst-infos.de“ verschickt und enthalten häufig ein PDF-Dokument, das einen offiziellen Bescheid des Bundeszentralamts für Steuern darstellen soll. Die Empfänger werden aufgefordert, auf einen Link zu klicken oder eine Zahlung zu leisten, um Strafen für eine verspätete Steuererklärung zu begleichen.

Achtung - Keine Zahlung leisten!

Für die Besteuerung sind die örtlichen Finanzämter der Landessteuerverwaltung zuständig. Das Bundeszentralamt für Steuern bearbeitet keine Einkommensteuererklärungen. Daher setzt es dazu auch keine Verspätungszuschläge fest. Es wird ausdrücklich davor gewarnt, Anhänge oder Links in solchen E-Mails zu öffnen. Diese könnten mit schadhafter Software oder Viren infiziert sein. Im Fall des Erhalts einer solchen E-Mail sollten Sie die Nachricht umgehend löschen und keinesfalls Zahlungen leisten oder auf die geforderten Handlungen eingehen.

Wir empfehlen folgende Schutzmaßnahmen:

- Informieren Sie ggf. Ihre Mitarbeiter zu diesem Thema.
- Überprüfen Sie den Absender der E-Mail sorgfältig. Grundsätzlich werden seitens der Finanzämter keine Bescheide per E-Mail verschickt.
- Öffnen Sie keine Anhänge oder Links in E-Mails von unbekannten oder verdächtigen Absendern.
- Geben Sie keine persönlichen Daten per E-Mail weiter, insbesondere keine Zahlungsinformationen.

Sollten Sie sich bei derartigen eingehenden E-Mails unsicher sein, kontaktieren Sie bitte unser Büro!



Fördermittel - BAFA Förderkompass 2025

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat den Förderkompass 2025 veröffentlicht. Darin sind die wichtigsten Förderprogramme des BAFA für Privatpersonen, Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen zusammengefasst.

Inhalt und Neuerungen im Förderkompass 2025:

Aktuelle Förderprogramme: Der Förder-

kompass gibt einen Überblick über die wichtigsten Fördermöglichkeiten in den Bereichen Energie und Wirtschaft, wie z.B. die Bundesförderung für effiziente Gebäude, die Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme sowie die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft.

Gezielte Orientierung: Der Förderkom-

pass ist zielgruppenspezifisch aufgebaut. Jede Programmbeschreibung enthält Hinweise zur Zielgruppe - für Privatpersonen, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.

Einfache Nutzung: Jeder Fördermaßnahme sind QR-Codes und Webadressen zugeordnet, um den direkten Zugriff auf weiterführende Informationen zu erleichtern.



BETRIEBSFÜHRUNG

Steuerhinterziehungsbekämpfung - Anonymes Hinweisgeberportal in Schleswig-Holstein

wig-Holstein hat zum 10.04.2025 ein „Anonymes Hinweisgeberportal zur Bekämpfung von Steuerkriminalität“ errichtet.

Hintergrund: Bisher werden (anonyme) Anzeigen von den Finanzämtern oder dem FinMin per Brief, E-Mail oder telefonisch entgegengenommen.

Über das neue „Anonyme Hinweisgeberportal zur Bekämpfung von Steuerkriminalität“ können Hinweise zu möglichen Steuervergehen anonym und nunmehr digital an die Steuerfahndung des Finanzamts für Zentrale Prüfungsdienste (FA ZPD) als der zuständigen Ermittlungsbehörde übermittelt werden.

Über das neue Hinweisgeberportal können Steuerfahndung und Hinweisgebende unter Wahrung der Anonymität miteinander kom-

munizieren. Voraussetzung dafür ist, dass Hinweisgebende bei Einreichung eines Hinweises auf eine mögliche Steuerstraftat im Portal einen digitalen Postkasten einrichten und dort eingehende Nachfragen der Steuerfahndung überprüfen und beantworten.

Das neue Hinweisgeberportal ergänzt die in der Vergangenheit üblichen postalischen und persönlichen Übermittlungswege an die Steuerfahndung und das Finanzministerium.

Das Problem mit bisherigen anonymen Eingaben bestand darin, dass die Steuerfahndung keine Möglichkeit hatte, die hinweisgebende Person zu kontaktieren. Dies ist aber regelmäßig notwendig, da anonyme Hinweise oftmals noch konkretisiert werden müssen, um ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen.

Durch Steuerhinterziehung entgehen dem Fiskus jährlich Beträge im hohen zweistelligen Milliardenbereich. Insbesondere vor dem Hintergrund leerer öffentlicher Haushaltskassen ist zu erwarten, dass die politisch Verantwortlichen auch dieses Problem ins Auge fassen - möglicherweise nach dem Modell des Bundeslandes Schleswig-Holstein.

Das Finanzministerium (FinMin) Schles-

Vereinsbesteuerung - Definition der Betriebsmittelrücklage

Das Gemeinnützigkeitsrecht schreibt gemeinnützigen Vereinen einerseits grundsätzlich eine zeitnahe Verwendung der angesammelten Mittel für die begünstigten Tätigkeiten vor.

Andererseits muss es Vereinen jedoch auch möglich sein, einen gesicherten Betriebsablauf durch eine gesicherte Liquiditätsgrundlage gewährleisten zu können. Hierzu können Vereine sog. zweckgebundene Rücklagen nach § 62 AO bilden. Diese Rücklagen sind von der zeitnahen Mittelverwendung dann ausgenommen. Zu den zweckgebundenen Rücklagen gehören auch die sog. Betriebsmittelrücklagen. Sie dienen dazu, periodisch wiederkehrende Ausgaben, z.B. Löhne, Gehälter, Mieten zu finanzieren und so den

Mittelbedarf für eine angemessene Zeitperiode sicherzustellen. Feste Vorgaben von Seiten der Verwaltung über eine angemessene Zeitperiode und über einen angemessenen Mittelbedarf lagen bisher kaum vor. Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat mit Schreiben vom 18.02.2025 Folgendes veröffentlicht:

Die Berechnung der Höhe der Rücklage ist davon abhängig, in welchem Umfang der Verein regelmäßige Einnahmen erzielt. Insoweit bestimmt sich die Zeitspanne (höchstens bis zu einem Geschäftsjahr) nach dem Einzelfall. Die Bildung von Betriebsmittelrücklagen ist eine prognostische Entscheidung zur Liquiditätssicherung. Die Entscheidung zur Einstellung einer Betriebsmittelrücklage kann also

nicht allein mit dem Hinweis auf die Kosten begründet werden. Vielmehr müssen im Jahreslauf Schwankungen bei den Einnahmen bestehen, die die Rücklage notwendig machen, um kontinuierlich die laufenden Kosten zu decken.

Es handelt sich hier (noch) um keinen länder einheitlichen Erlass, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich diese Rechtsauffassung in Zukunft auch bundesweit durchsetzen wird.

Vor allem Vereine, die über monatlich regelmäßig eingehende Einnahmen (z.B. Mieten, Beiträge etc.) verfügen, werden Betriebsmittelrücklagen künftig in nur sehr eingeschränktem Umfang bilden können.

Vermietung - sind Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer WEG Werbungskosten?

Besitzer von Eigentumswohnungen kennen das:

Neben den umlagefähigen und nichtumlagefähigen Vorauszahlungen zu den Betriebskosten, die bei einer Wohnungseigentümergeinschaft entstehen, werden regelmäßig Zahlungen in die Erhaltungsrücklage geleistet.

Für den Fall, dass Reparaturen von der WEG am Gemeinschaftseigentum durchgeführt werden müssen, greift die Hausverwaltung dann auf die in der Erhaltungsrücklage angesparten Beträge zurück, ohne dass die Eigentümer bei Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme weitere Zahlungen leisten müssen.

Aus steuerlicher Sicht stellt sich die Frage, ob der Wohnungseigentümer in seiner Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für seine Eigentumswohnung die von ihm geleisteten Zahlungen in die Instandhal-

tungsrücklage als Werbungskosten abziehen darf oder ob dieser steuermindernde Abzug erst in dem Zeitpunkt möglich ist, in dem tatsächlich Handwerker mit den Mitteln aus der Erhaltungsrücklage bezahlt werden.

Der BFH hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Steuermindernde Werbungskosten beim Eigentümer entstehen erst in dem Zeitpunkt, in dem die Mittel aus der Erhaltungsrücklage für Instandhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

In der Praxis hat dies weiterhin zur Konsequenz, dass zur Erstellung der Anlage V der Einkommensteuererklärung in solchen Fällen die Abrechnung der Hausverwaltung für das abgelaufene Jahr vorliegen muss. Denn nur aus der hier dargestellten Entwicklung der Erhaltungsrücklage ist ersichtlich, in welcher Höhe ein Verbrauch



der Rücklage von der Hausverwaltung bestätigt wird.

Im Fall eines bilanzierenden Wohnungs Vermieters ist die Zuführung zu einer Erhaltungsrücklage nach bisheriger Rechtsprechung als Wirtschaftsgut zu aktivieren und korrespondierend mit der von der Hausverwaltung beschriebenen Entwicklung der Erhaltungsrücklage zu behandeln.

Umsatzsteuer - ermäßigter Steuersatz bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz

Das BMF hat zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der Lieferung von Holzhackschnitzeln als Brennholz Stellung genommen.

Der BFH hatte im Jahr 2022 in einem Folgeurteil zur entsprechenden EuGH-Rechtsprechung entschieden, dass Holzhackschnitzel mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu besteuern sind, wenn sie „Brennholz im Sinne der Warenbeschreibung unter Anlage 2 Nr. 48 Buchst. a UStG sind, sofern diese in die Position 4401 des Zolltarifs eingereiht

werden“. Sie sehen, eine bürokratische Beschreibung, die kaum tauglich für die Praxis erscheint.

Das BMF hat die Regelung nun wie folgt konkretisiert:

Soweit der Feuchtegrad bezogen auf das jeweilige Trocken- oder Darrgewicht unter 25 % liegt, ist davon auszugehen, dass die Holzhackschnitzel ausschließlich zur Verbrennung bestimmt sind. Zu welchem Zweck der Leistungsempfänger die Ware tatsächlich verwendet, ist unbeachtlich.

Auch die Abgabemenge ist nicht maßgeblich für die Beurteilung, ob Hackschnitzel als Brennholz anzusehen sind.



Angemessener Unternehmerlohn - Karlsruher Tabelle als Richtgröße

mögens von Unternehmen angesetzt, um beispielsweise den Unternehmenswert für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu ermitteln.

Ob die Höhe eines Geschäftsführergehaltes unangemessen hoch ist, wird nicht selten Gegenstand der Auseinandersetzung mit dem Betriebsprüfer. Hier gilt es, die eigene Argumentation mit geeigneten Daten zu untermauern.

Gibt es keinen Fremdgeschäftsführer, muss der Unternehmerlohn geschätzt werden. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, Geschäftsführergehälter aus empirischen Gehaltsstudien abzuleiten. Hier stimmt auch die Finanzverwaltung zu.

Ausgangspunkt für die Ermittlung eines

angemessenen Unternehmerlohns kann z.B. die sog. „Karlsruher Tabelle“ sein, die Bandbreiten für Geschäftsführerbezüge in verschiedenen Branchen und Unternehmensgrößen angibt. Daneben gibt es auch branchenspezifische Datensammlungen, z.B. die Kienbaum-Studie.

Wir haben die Karlsruher Tabelle in Auszügen im Folgenden dargestellt.

Die Werte können als Anhaltspunkt für einen Ansatz im vereinfachten Ertragswertverfahren oder bei der Beurteilung der Angemessenheit des eigenen Geschäftsführergehaltes benutzt werden. Selbstverständlich müssen sämtliche weiteren betriebsinternen und -externen Einflussfaktoren berücksichtigt werden, z.B. die Frage, ob im Unternehmen ein oder mehrere Geschäftsführer beschäftigt sind.

Im Steuerrecht muss an verschiedenen Stellen nicht selten der sog. angemessene Unternehmerlohn angesetzt werden. Ein solcher Unternehmerlohn wird beispielsweise bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder des Wertes des Betriebsver-

Branchengruppe	Umsatz unter 2.500.000 € Mitarbeiter: unter 20	Umsatz 2.500.000 € bis 5.000.000 € Mitarbeiter: 20 bis 50	Umsatz 5.000.000 € bis 25.000.000 € Mitarbeiter: 51 bis 100
Industrie/Produktion	205.000 € - 266.000 €	258.000 € - 343.000 €	327.000 € - 379.000 €
Großhandel	234.000 € - 289.000 €	252.000 € - 346.000 €	289.000 € - 375.000 €
Einzelhandel	179.000 € - 221.000 €	191.000 € - 256.000 €	256.000 € - 310.000 €
Freiberufler	232.000 € - 332.000 €	337.000 € - 398.000 €	394.000 € - 475.000 €
Sonstige Dienstleistung	198.000 € - 266.000 €	274.000 € - 336.000 €	310.000 € - 387.000 €
Handwerk	148.000 € - 211.000 €	198.000 € - 279.000 €	268.000 € - 346.000 €

Grundsteuer - Keine Zweifel an Verfassungsmäßigkeit in Sachsen

In verschiedenen Verfahren hat das Sächsische Finanzgericht Anträge auf Aussetzung der Vollziehung der Bescheide über Grundsteuerwerte und Grundsteuermessbeträge kostenpflichtig und ohne Zulassung der Beschwerde abgelehnt. In den getroffenen Entscheidungen hat das Finanzgericht entschieden, dass Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit nicht bestehen. Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung berechnete Interessen des Steuer-

bürgers mit einem öffentlichen Interesse an einer geordneten Haushaltsführung abzuwägen sind. Bei den Klagen handelte es sich im Wesentlichen um vorformulierte Texte, die in ähnlicher Form bei weiteren Finanzgerichten im ganzen Bundesgebiet eingegangen sind. Deren Ziel, die Grundsteuer nicht zahlen zu müssen, bis eine endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu dieser Frage vorliegt, ist somit gescheitert.



Handwerkerleistungen - § 35a EStG auch bei Studentenwohnungen

Über § 35a EStG wird Ihnen eine direkte Steuerermäßigung von 20 % der Bruttolohnkosten für Handwerkerleistungen gewährt, die an der eigengenutzten Wohnung ausgeführt werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Aufwendungen den eigenen Haushalt betreffen.

Die Regelung umfasst nach einem

BMF-Schreiben auch die typische Studentenwohnung; darunter fällt auch die Wohnung, die von Ihrem studierenden Kind bewohnt wird und von Ihnen angemietet ist. Allerdings setzt die Regelung voraus, dass Sie für das studierende Kind noch Kindergeld erhalten. Darüber hinaus müssen Sie die Wohnung Ihrem Kind unentgeltlich überlassen, d.h. es darf mit dem Kind kein Mietverhältnis bestehen, für den Fall, dass

Ihnen die Wohnung selbst gehört.

Die jährlichen Aufwendungen nach § 35a EStG sind bei angemieteten Wohnungen in der Nebenkostenabrechnung des Vermieters bzw. der Hausverwaltung aufgeführt. Darüber hinaus sind auch Rechnungen für Handwerkerleistungen begünstigt, die Sie selbst für Reparaturen an der Wohnung in Auftrag gegeben haben.

Finanzbuchhaltung - Umsatzsteuer - Kleinunternehmer und E-Rechnung

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde § 34a UStDV neu eingeführt. Hier werden die Anforderungen an Rechnungen beschrieben, die von Kleinunternehmern ausgestellt werden. Die Norm räumt Kleinunternehmern ein Wahlrecht ein; danach können diese abweichend von der Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) ihre Rechnungen immer als sonstige Rechnung ausstellen.

Im Umsatzsteueranwendungserlass ist allerdings - abweichend von der gesetzlichen Regelung - beschrieben, dass die Ausstellung einer E-Rechnung durch Kleinunternehmer nur mit Zustimmung des Empfängers möglich ist.

Fraglich ist daher, ob Kleinunternehmer, die trotz des bestehenden Wahlrechts E-Rechnungen ausstellen wollen, die Zu-

stimmung des Rechnungsempfängers einholen müssen. Der Deutsche Steuerberaterverband erkennt den Sinn und Zweck dieser Vereinbarung nicht und sieht keine rechtliche Grundlage für ein solches Zustimmungserfordernis. Der Verband regt an, die eingetretene Rechtsunsicherheit zu beheben. Wir werden berichten, wenn sich in der gesetzlichen Regelung Änderungen ergeben.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

PKW-Gestellung: Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte bei Homeoffice

Die regelmäßige Tätigkeit im Homeoffice hat sich mittlerweile in vielen Branchen etabliert.

Wenn das Büro beim Arbeitgeber nicht an allen Arbeitstagen aufgesucht werden muss, werden auch Arbeitsplätze interessant, die räumlich weit von der Wohnung entfernt sind; in solchen Fällen wird der zeitliche Aufwand für die Fahrten zwischen Wohnung und Büro an nur wenigen Tagen im Monat akzeptabel.

Bei solchen Konstellationen sollte man jedoch darauf achten, auch die Versteuerung des Dienstwagens zu optimieren.

Grundsätzlich ist bei der Gehaltsabrechnung neben dem Sachbezug für die private Nutzung des Dienstwagens (die sog. 1 %-Regelung bzw. Fahrtenbuchregelung) auch ein geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen

Wohnung und Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

Dieser Sachbezug wird in den meisten Fällen pauschal mit 0,03 % des Listenpreises für jeden km der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berechnet. Bei einem Bruttolistenpreis für das Fahrzeug von 80.000 € und einer einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 50 km beträgt der Wert monatlich 1.200 €. Das Verfahren ist zwar einfach, aber auch teuer. Daher sollten Betroffene überlegen, zusammen mit dem geldwerten Vorteil für Privatfahrten den Sachbezug durch Einzelnachweis zu ermitteln. Dies erfordert ein Fahrtenbuch beim Arbeitnehmer sowie entsprechende Aufzeichnungen und Berechnungen im Rahmen der Gehaltsabrechnung. Das Verfahren ist also relativ aufwändig und setzt auch die Bereitschaft des Arbeitgebers voraus.

In der Rechtsprechung hat sich eine weitere Alternative entwickelt; die Finanzverwaltung lässt auch zu, dass der für Familienheimfahrten vorgesehene Satz von 0,002 % pro Entfernungskilometer auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angewendet werden kann. Dabei sind nur die tatsächlich vorgenommenen Fahrten zu berücksichtigen.

Diese Fahrten muss der Arbeitnehmer jedoch schriftlich, kalendermonatlich und fahrzeugbezogen an den Arbeitgeber weiterleiten. Es reicht hier nicht die Angabe einer Zahl, sondern eine Aufstellung, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Fahrzeug tatsächlich für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat. Im obigen Beispiel reduziert sich der zu versteuernde geldwerte Vorteil dann auf 80,00 € pro Tag, an dem mit dem Fahrzeug die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird. Bei nur wenigen monatlichen Fahrten kann der Arbeitnehmer hier nicht unerheblich Steuer einsparen.

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 4 | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

400 Stück | Juni 2025

Bildquellen:

S. 2: Team Sebald
S. 3 - 7: Adobe Stock

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt der aktuellen Informationen kann daher nicht übernommen werden

Zwangsvollstreckung - Höhere Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2025

Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025 wurde am 11.04.2025 im BGBl veröffentlicht. Damit gelten ab dem 01.07.2025 höhere Pfändungsfreigrenzen.

Ab dem 01.07.2025 betragen die Freigrenzen für das pfändbare Arbeitseinkommen nach

§ 850c Abs. 1 Nr. 1 ZPO:
1.555,00 € (bisher 1.491,28 €) monatlich,

§ 850c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO:
585,23 € (bisher 561,43 €) monatlich,

§ 850c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ZPO:
326,04 € (bisher 312,78 €) monatlich,

§ 850c Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 ZPO:
4.766,99 € (bisher 4.573,10 €) monatlich.

Sichere Kassenmeldungen - Stichtag 01.07.2025

Wir möchten aus aktuellem Anlass an dieser Stelle nochmals an den **Termin 01.07.2025 erinnern** und verweisen Sie dazu auf unsere Informationen in unserer

Ausgabe I / 2025 sowie dem hierzu bei der letzten Ausgabe beigefügten Zusatzblatt.